

StRH – 19844/2010

Bericht betreffend die Prüfung

Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH

Graz, 18. November 2010

BerichterstellerIn:

GRin Ennemoser Verena

Öffentlich!

Bericht an den **Gemeinderat**

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof eingeschränkt auf unternehmensrechtliche Grundlagen die **Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH** auf Grund eine **Prüfung von Amts wegen nach § 11 Abs 3 GO StRH** über die **Richtigkeit des Jahresabschlusses 2009**

mit der Zielsetzung der

- Prüfung der **gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** der Gesellschaft
- Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** und des **Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009** mit Hinblick auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Rechtmäßigkeit)

durchgeführt.

Auf Grund der vom Stadtrechnungshof **durchgeführten Prüfungshandlungen**

- Prüfung der gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Grundlagen
- Prüfung des neuen Pachtvertrages des Cafes der Murinsel sowie der Zuschussvereinbarungen mit der Stadt Graz
- Prüfung des Anlagevermögens durch Einsichtnahme in das Inventarverzeichnis sowie stichprobenartige Prüfung von Zugangs-/Abgangsbelegen; Prüfung der Werthaltigkeit von Kundenforderungen und sonstigen Forderungen anhand der vorgelegten OP-Listen, Wertberichtigungslisten und Zahlungsnachweise des Jahres 2009 und 2010
- Prüfung der Bankguthaben/-verbindlichkeiten anhand von Bankbestätigungsschreiben
- Prüfung der Rückstellungen durch Einsichtnahme in die Berechnungsgrundlagen
- Prüfung der Liefer- und sonstigen Verbindlichkeiten anhand der OP-Listen und Zahlungsnachweise des Jahres 2009 und 2010
- Prüfung der Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung anhand von stichprobenartigen Belegkontrollen
- Analyse der elektronischen Aufzeichnungen der Buchhaltung mit Standardprüfroutinen

lässt sich **zusammenfassend** Folgendes festhalten:

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung fest. Die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ist gegeben. Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems stellen wir in Bezug auf die Aufzeichnungen im Wesentlichen fest. Systemprüfungen haben wir nur in geringfügigem Ausmaß durchgeführt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Bestimmungen. Erkennbaren Risiken wurde durch Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen. Der Anhang enthält alle vom UGB geforderten Angaben.

Es sind alle Vorgänge dem Geschäftsführer zur Entscheidung vorzulegen. Bei Bankbewegungen ist das Vier-Augen-Prinzip aufgrund der kollektiven Zeichnungsberechtigung zwingend verankert worden. Derzeit erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch einen einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer. Für den Geschäftsführer ergeben sich nur Einschränkungen aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen und aufgrund der zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsordnung aus dem Jahr 2000. Eine außenwirksame Beschränkung der Vertretungsrechte des Geschäftsführers besteht nicht. Das Vier-Augen-Prinzip könnte durch einen kontrollierenden Geschäftsführer aus dem Bereich des Konzerns Stadt Graz sichergestellt werden.

Es ergeht auf dieser Grundlage der

Antrag,

der **Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes** sowie die **Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis** nehmen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:

GRin Ingeborg Bergmann

Dr. Günter Riegler

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 13. September, 11. Oktober und am 8. November 2010.

Die Vorsitzende:

GRin Ingeborg Bergmann

StRH – 19844/2010

Graz, 18. November 2010

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Prüfbericht gem § 5 der GO des Stadtrechnungshofes
nach der Art einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung betreffend die

Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH

Der Kontrollausschuss hat den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes betreffend der Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH, in seinen Sitzungen am 13. September, sowie am 11. Oktober und 8. November 2010 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat den vom Stadtrechnungshof **vorgelegten Bericht** und die darin enthaltenen **Feststellungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile** betreffend der **Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH** wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GRin Ingeborg Bergmann